

Satzung des Fördervereins

„Freunde und Förderer der DPSG Lühtringen e. V.“

**Eingetragen am 6. Juli 2012
im Vereinsregister des
Amtsgerichts Paderborn
unter Registerblatt
VR 2918**

Gegründet am 19. April 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der DPSG Lühtringen" und durch die Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Er hat seinen Sitz in Höxter-Lühtringen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Aufgaben des Vereins sind:
 - Die ideelle und finanzielle Unterstützung der DPSG Lühtringen bei seiner Tätigkeit zur Förderung der Erziehung
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - Die liturgische Verknüpfung von Pfadfinderschaft und Kirche zu festigen
 - Die Förderung und Unterstützung zur Umsetzung des Pfadfindergedankens
 - Tätige solidarische Entlastung des Stammes bei größeren Projekten und Aktionen

Die Eigenständigkeit des Stammes der DPSG Lühtringen bleibt hiervon unangetastet.

2. Die vorstehenden Satzungsaufgaben werden besonders durch nachstehende Maßnahmen verwirklicht:
 - Beschaffung von Mitteln (z.B. Zelt- und Lagermaterial, Sportgeräte, Spiel- und Bastelmaterial, pädagogische Literatur etc.)
 - Einbringung von Spenden und Sponsorengeldern
 - Wartung und Logistik des Lagermaterials
 - Aktivierung und Förderung der Elternarbeit der DPSG Lühtringen
 - Unterstützung bei Jugendfreizeiten und sonstigen Veranstaltungen der DPSG Lühtringen
 - Beratender Beistand bei größeren Unternehmungen durch gemeinsames Entwickeln neuer Planungsideen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung der gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein namentlich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Sponsorengelder
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Aufgaben des Vereins unterstützen möchte, kann Mitglied werden.
2. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit dem Datum der schriftlichen Zusage des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft.
3. Eine zu bestimmende Person des Vorstandes der DPSG Lühtringen ist für die Dauer seines Amtes „delegiertes" Mitglied des Fördervereins, siehe § 7.1.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die Ausübung von Rechten kann nicht anderen überlassen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Aufgaben des Vereins einzusetzen.
6. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist erstmalig beim Eintritt, sonst innerhalb der ersten zwei Kalendermonate des Jahres fällig und wird in dieser Zeit per Lastschrift eingezogen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie kann auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbetrag vom Vorstand beendet werden.
8. Der Austritt aus dem Förderverein ist schriftlich dem Vorstand bis spätestens zum 31. Dezember des Geschäftsjahres mitzuteilen.

9. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtiger Grund ist beispielsweise, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
10. Bei Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgabe geleisteter Beiträge, Spenden oder Sachzuwendungen erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der gefassten Beschlüsse, die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die ordnungsgemäße Führung der Bücher.

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - "delegierten" Mitglied gemäß § 5.3
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse.

3. Der Schriftführer führt das Protokoll über alle Veranstaltungen und Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen, führt die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftverkehr und schreibt den Jahresbericht.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse, sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge, tätigt Ein- und Ausgaben, führt das Kassenbuch und trägt den Kassenbericht vor.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes, bis auf das "delegierte" Mitglied gemäß § 5.3, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Der Kurat des Stammes steht dem Vorstand beratend zur Seite, gehört jedoch nicht zum Vorstand und ist nicht stimmberechtigt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das alle Vorstandsmitglieder erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind durch Tagesordnungspunkte geregelt:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Planungsüberlegungen für das beginnende Geschäftsjahr
 - Ggf. Beschlussfassung über die Entscheidung des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds nach Anrufung der Mitgliederversammlung
 - Diskussion allgemeiner Fragen und Anregungen (Verschiedenes)
2. Die Mitgliederversammlung regelt auch die Tagesordnungspunkte, für die der Vorstand nicht zuständig ist:

- Wahl des ersten Vorsitzenden
 - Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht die §§ 5.10 oder 10.1-2 etwas anderes bestimmen.
 6. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskassen und die Kassenbücher jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kassenführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßem Befund stellt einer der Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer erstelltes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern ausgehändigt wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich einreichen können.
2. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch ein eindeutiges Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dieses von ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ebenfalls Bestandteil des Protokolls, siehe § 8.6.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist; auf diesen Sachverhalt muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins und/oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Lühtringen mit der Auflage zu, dieses für die Jugendarbeit im Rahmen gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 19.04.2012 von der Gründungsversammlung beschlossen und in seiner jetzigen aktuellen Form am 26. Juni 2012 in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt Höxter gemäß des Beschlusses im Gründungsprotokoll durch den Vorstand im § 2, Abs. 1, Pkt 1 geändert und durch §2, Abs. 1, Pkt 2 erweitert und vom FA anerkannt.

Lühtringen, 26. Juli 2012

Der Vorstand